

2. Über das Rechtsmittel der Berufung ist der Betr. sowohl mündlich bei der Verkündung des Spruchs in der Sitzung der Spruchk. wie bei Zustellung des schriftlich niedergelegten Spruchs der Spruchk. durch Beifügung einer schriftlichen Belehrung zu unterrichten.

3. Vgl. aber Art. 40 Anm. 1 u. Art. 44 Anm. 3.

Vollstreckung

Artikel 50

Für die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen erläßt der Minister für politische Befreiung die erforderlichen Ausführungsvorschriften.¹

1. VollstrOrdnung (AV 17) nebst Ergänzung (AV 18).

Gruppenregister

Artikel 51

(1) Nach rechtskräftiger¹ Entscheidung durch die Kammern werden die Einreihung des Betroffenen und die von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinen Personalausweis² und in ein hierfür angelegtes Register³ eingetragen.

(2) Das Register steht jedermann zur Einsicht offen.

1. „Rechtskraft“ bedeutet Unanfechtbarkeit und Vollstreckbarkeit (AV 17 § 1 Abs. 1). Sie tritt ein mit Ablauf der Berufungsfrist (Art. 46) oder mit Verzicht aller zur Einlegung der Berufung Berechtigten (Art. 45, 46) oder mit der Verkündung des Berufungskammerspruchs in der mündlichen Verhandlung oder mit der Zustellung des Berufungskammerspruchs im schriftlichen Verfahren an alle im Art. 45 Genannten, wobei die letzte Zustellung maßgebend ist. Der öff. Kläger bei der Spruchk. darf aber in Bayern nur mit Zustimmung des öff. Klägers bei der Berk. auf Einlegung der Berufung verzichten (Verf. v. 7. 8. 1946, BMittBl. Nr. 3 S. 11); in Württemberg-Baden darf er nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Ministeriums verzichten (WürttAmtsbl. Nr. 11 Ziff. 14 unter II). Beim Verzicht ist insbesondere auch zu prüfen, ob ein Antragsteller im Sinne des Art. 45 Ziffer 2 vorhanden ist und verzichtet hat. Entsprechendes gilt bei einem Beschluß aus Art. 48 Abs. 2. Wegen der Rechtskraft der Sühnebescheide vgl. AV 12 § 4 Abs. 2.

2. Gemäß AV 39.

3. Gemäß AV 7.

Überprüfung

Artikel 52

(1) Der Minister für politische Befreiung kann sich jede Entscheidung¹ zur Nachprüfung vorlegen lassen.²